

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/entwurf-eines-gesetzes-zur-steuerlichen-foerderung-von-elektromobilitaet-im-strassenverkehr-bundestag-verabschiedet-gesetz.html>

📅 23.09.2016

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

Steuerliche Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr: Bundestag verabschiedet Gesetz

Aktuell:

- Zur Ausführung des Gesetzes hat das BMF Verwaltungsanweisungen erlassen, siehe [Deloitte Tax-News](#)
- Bundesrat stimmt Gesetz am 14.10.2016 zu ([BR-Drs. 523/16 \(B\)](#)). Verkündet im Bundesgesetzblatt am 16.11.2016 ([BGBl. I 2016, S. 2498](#))

Der Bundestag hat am 22.09.2016 das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr verabschiedet. Der Gesetzesbeschluss enthält zwei Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Diese Änderungen betreffen die Ausweitung der Steuerbefreiung des Ladestroms für die Fahrtenbuchmethode und das Einbeziehen verbundener Unternehmen bei der Steuerbefreiung des Ladestroms (§ 3 Nr. 46 EStG).

Hintergrund

Als ein Baustein zur Erreichung des Ziels eines Anstiegs des Anteils an Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr, um auf diese Weise den CO₂- Ausstoß gegenüber 1990 um 40 Prozent zu verringern, hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr (siehe [Deloitte Tax-News](#)) ins parlamentarische Verfahren eingebracht.

Der Bundesrat hatte am 08.07.2016 zum Gesetzentwurf Stellung ([Stellungnahme Bundesrat](#)) genommen und kleinere Änderungen vorgeschlagen. Die 2. und 3. Lesung mit dem Gesetzesbeschluss fand im Bundestag am 22.09.2016 statt.

Änderung durch den Bundestag

Gegenüber dem Regierungsentwurf (siehe [Deloitte Tax-News](#)) beinhaltet der Gesetzesbeschluss des Bundestages folgende Änderung:

Erweiterung der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 46 EStG

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Steuerfreiheit für Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung, wurde erweitert.

Die Steuerbefreiung des Ladestroms soll für die Fahrtenbuchmethode ausgeweitet und verbundene Unternehmen einbezogen werden. Der Regierungsentwurf begünstigte nur das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeuges oder Hybridelektrofahrzeuges im Betrieb des Arbeitgebers, wodurch solche Arbeitnehmer, die den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des betrieblichen Kraftfahrzeugs nach der sogenannten Fahrtenbuchmethode ermitteln nicht von der Steuerbefreiung profitieren könnten. Durch die Änderung im Gesetzesbeschluss werden diese Kraftfahrzeuge ebenfalls in die Steuerbefreiung einbezogen. Der im Regierungsentwurf verwendete Begriff „im Betrieb des Arbeitgebers“ wurde dahin gehend geändert, dass jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens i.S.d. § 15 AktG einbezogen ist.

Weiteres Vorgehen

Das verabschiedete Gesetz wurde an den Bundesrat zur abschließenden Beratung und voraussichtlichen Zustimmung, die am 14.10.2016 stattfindet, weitergeleitet.

Fundstelle

Bundestag, Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 21.09.2016, [BT-Drs. 18/9688](#) (auf der Grundlage erfolgte der Beschluss des Bundestages)

Weitere Fundstellen

Bundestag, Regierungsentwurf vom 20.06.2016, BT- Drs. 18/8828, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.